



ERASMUS

Mobilitätsverpflichtungen der geförderten Einrichtung

1. BILATERALE ABKOMMEN ZWISCHEN FÖRDERFÄHIGEN HOCHSCHULEN

- Die Studierendenmobilität von Erasmus-Studierenden beruht auf Bilateralen Abkommen zwischen den teilnehmenden Einrichtungen, von denen jede eine Erasmus-Hochschulcharta besitzt.
- Diese Bedingung gilt nicht zwischen der entsendenden Hochschule und dem Gastunternehmen im Fall von Praktika.

2. VOLLE ANERKENNUNG

- Die Heimateinrichtung erkennt den Auslandsaufenthalt voll an.
- Studien- und Praktikumsaufenthalte, die Teil des Curriculums des Studierenden sind, werden von der entsendenden Einrichtung voll anerkannt, vorzugsweise anhand der Vergabe von ECTS-Punkten zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS credits). In dem besonderen Fall eines Praktikumsaufenthalts, der nicht Teil des Curriculums des Studierenden ist, erkennt die entsendende Einrichtung diesen Aufenthalt zumindest durch einen Vermerk im Diploma Supplement an.

3. KEINE GEBÜHREN

- Für den vereinbarten Studiengang werden von der Gasteinrichtung keine Hochschulgebühren (für Studium, Einschreibung, Prüfungen, Zugang zu Labors und Bibliotheken usw.) erhoben. Es können allerdings geringe Gebühren für Kosten wie Versicherung, Beiträge zu Studentenvertretungen und die Nutzung von Material wie Fotokopien, Laborerzeugnisse usw. erhoben werden, und zwar auf derselben Grundlage wie sie für die Studierenden vor Ort erhoben werden. Die Studierenden werden darüber unterrichtet, dass sie während ihres Studienaufenthalts im Ausland weiterhin die üblichen Studiengebühren an ihrer Heimateinrichtung bezahlen.
- Während Erasmus-Studierende möglicherweise an ihrer Heimateinrichtung die üblichen Studiengebühren zahlen, sind Outgoing Erasmus-Studierende nicht verpflichtet, zusätzliche Gebühren oder Abgaben in Verbindung mit der Organisation oder Verwaltung ihrer Erasmus-Mobilität zu zahlen.

4. ANERKENNUNG UND LERNVEREINBARUNG ODER TRAINING AGREEMENT

- Bevor Studierende einen Studienaufenthalt im Rahmen von Erasmus antreten, überprüft ihre Heimateinrichtung selbst, dass das Studienprogramm, welches an der Gasteinrichtung absolviert werden soll,

für die Zwecke des Abschlusses oder akademischen Grades, auf den diese Studierenden gerade hinarbeiten, sinnvoll ist und der Erasmus-Studienaufenthalt daher nach seinem erfolgreichen Abschluss anerkannt werden kann.

- Für die Studierendenmobilität wird jedem Studierenden vor dem Studienaufenthalt eine Lernvereinbarung („Learning Agreement“) ausgehändigt. Die Vereinbarung wird zwischen der Gasteinrichtung, der Heimateinrichtung und dem Studierenden geschlossen.
- Für Praktika erhält der Studierende einen auf seine persönlichen Bedürfnisse zugeschnittenen Praktikumsvertrag („Placement Agreement“) in Bezug auf das Programm dieses Praktikums; dieser Vertrag ist zwischen der Heimathochschule, der Gasteinrichtung und dem Studierenden abzuschließen.
- Änderungen der Lernvereinbarung/des Praktikumsvertrags, die sich als notwendig erweisen, nachdem der Studierende an der Gasteinrichtung eintrifft, sind binnen Monatsfrist nach der Ankunft des Studierenden schriftlich zu fixieren. Jegliche nachfolgende Änderungen der Lernvereinbarung/des Praktikumsvertrags, die notwendig werden, sind von allen drei Parteien offiziell zu vereinbaren und unverzüglich umzusetzen.
- Nach erfolgreichem Abschluss des Mobilitäts-Aufenthalts im Rahmen der Mobilität erhält der Studierende von der Gasteinrichtung einen Studiendatenabschnitt (Transcript of Records) oder einen Praktikumsdatenabschnitt (Transcript of Work), der in Übereinstimmung mit der Lernvereinbarung/dem Praktikumsvertrag ausgestellt wird.
- Die Anrechnung bzw. Anerkennung des vom Studierenden an der Gasteinrichtung/im Gastunternehmen absolvierten Studien- bzw. Praxis-Aufenthalts darf nur dann nicht gewährt werden, wenn der Studierende den von der Gasteinrichtung/dem Gastunternehmen verlangten akademischen/beruflichen Leistungsstandard nicht erreicht oder anderweitig die vereinbarten, von den teilnehmenden Einrichtungen für die Anerkennung verlangten Bedingungen nicht erfüllt hat.
- Praktikumsverträge umfassen auch das „Quality Commitment“ für Praktika von Studierenden.
- Das „Quality Commitment“ ist das Standarddokument, in dem Rolle und Zuständigkeiten der Parteien beschrieben sind, die an Praktika von Studierenden beteiligt sind.

5. DIE ERASMUS-STUDENTENCHARTA

- Alle Rechte und Pflichten eines Erasmus-Studenten sind in der Erasmus-Studentencharta niedergelegt, welche jeder Studierende von seiner Einrichtung vor Antritt seines Studienaufenthalts im Ausland erhält.